



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Gesundheit, Bochum		
Studiengang	<i>Management nachhaltiger Innovationen im Gesundheitswesen</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 CP		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	23.09.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Dr. Jennifer Grünewald		
Akkreditierungsbericht vom	31.07.2024		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	24
3 Begutachtungsverfahren	26
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	26
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	26
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	26

- 4 Datenblatt27**
 - 4.1 *Daten zum Studiengang* 27
 - 4.2 *Daten zur Akkreditierung*..... 27
- 5 Glossar28**

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule für Gesundheit, Department für Ökonomie und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen, angebotene Studiengang „Management nachhaltiger Innovationen im Gesundheitswesen“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.542 Stunden Präsenzstudium und 3.858 Stunden Selbststudium. Hinzu kommen 900 Arbeitsstunden, die auf das Modul MNI24.25 entfallen. Hier können die Studierenden zwischen dem Absolvieren eines Praktikums und eines Auslandssemesters wählen, wobei sich die 900 Stunden entsprechend ihrer Wahl auf Selbststudium, Präsenzzeit an einer ausländischen Hochschule und Praxiszeit verteilen. Der Studiengang ist in 28 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig oder höherwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz, HG) sowie ein Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse. Als Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse wird die Hochschulzugangsberechtigung akzeptiert. Bei einer im nicht-deutschsprachigen Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung gilt als Nachweis die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2) oder ein gleichwertiger Sprachnachweis.

Der Bachelorstudiengang „Management nachhaltiger Innovationen im Gesundheitswesen“ ist interdisziplinär ausgerichtet. Die Studierenden werden dazu befähigt, nachhaltige Datennutzung und -auswertung zu betreiben und erwerben Kompetenzen im Nachhaltigkeitsmanagement und im Nachhaltigkeitscontrolling. Dabei wird das Konzept der Nachhaltigkeit im Kontext gesundheitswirtschaftlicher Problemstellungen und zukünftiger technologischer Entwicklungen betrachtet. Darüber hinaus lernen die Studierenden die Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens sowie deren regulative Einschränkungen kennen und beschäftigen sich mit dem Potenzial neuer Technologien.

Die Absolvent:innen sind in der Lage, ihre methodischen Kompetenzen auf konkrete Problemstellungen der beruflichen Praxis zu übertragen, wissenschaftliche fundierte Beurteilungen vorzunehmen sowie adäquate Lösungsansätze zu entwickeln. Weiterhin können sie die komplexen Interaktionen in Wertschöpfungsketten des Gesundheitswesens analysieren und gestalten sowie betriebswirtschaftliche Methoden und Methoden der qualitativen und quantitativen Gesundheits- und Sozialforschung auf Unternehmen der Gesundheitswirtschaft anwenden. Als mögliche Berufsfelder für die Absolvent:innen nennt die Hochschule Tätigkeiten im Management und in der Verwaltung von Gesundheitsunternehmen auf dem gesamten Gesundheitsmarkt. Dies können Stellen u.a. in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Krankenkassen, Kassenärztlichen Vereinigungen, Prüfungs- und Beratungsgesellschaften, Forschungs- und Entwicklungsabteilungen beispielsweise in der Pharmaindustrie, Verbänden des Gesundheitswesens sowie im Nachhaltigkeitsmanagement unterschiedlicher Akteur:innen des Gesundheitswesens sein.

Die Einschreibung in den Studiengang erfolgt zum Wintersemester.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen begrüßen, dass die Hochschule das bisher in der Gesundheitswirtschaft unterrepräsentierte Thema der Nachhaltigkeit fokussiert. Mit einer in der Außendarstellung des Studiengangs verankerten transparenten Beschreibung der unterschiedlichen Anwendungsbereiche von Nachhaltigkeitskompetenzen im Gesundheitswesen sieht das Gutachter:innengremium die Möglichkeit, einen größeren Kreis an Bewerber:innen anzusprechen. Ebenfalls lobenswert ist die Offenheit der Hochschule, den Studiengang stetig weiterzuentwickeln.

Im Studiengang ist die Wahlmöglichkeit zwischen einem Praxissemester und einem Auslandssemester an einer von den Studierenden selbst gewählten Hochschule implementiert. Aus Sicht der Gutachter:innen ist damit ein Anreiz für die Studierenden zur Nutzung von Mobilität geschaffen. Ebenfalls ins Curriculum integriert ist eine Projektarbeit und ein Gründungswettbewerb, sodass die Studierenden die erworbenen Kompetenzen praxisorientiert anwenden können.

Bei den Studierenden der Hochschule nehmen die Gutachter:innen eine hohe Zufriedenheit wahr, insbesondere mit den Beratungsangeboten der Hochschule. Die Studierenden schätzen außerdem an ihrer Hochschule, dass die Rückmeldungen der Studierenden ernst genommen und kontinuierliche Verbesserungen angestrebt werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Management nachhaltiger Innovationen im Gesundheitswesen“ ist gemäß § 4 der Fachspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Management nachhaltiger Innovationen im Gesundheitswesen“ (FB) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul MNI24.28 „Bachelorarbeit und Kolloquium“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit (zwölf CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Die restlichen drei CP entfallen auf ein Kolloquium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Management nachhaltiger Innovationen im Gesundheitswesen“ sind gemäß § 2 der FB: Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig oder höherwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz, HG) sowie ein Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse.

Als Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse wird die Hochschulzugangsberechtigung akzeptiert. Bei einer im nicht-deutschsprachigen Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung ist ein weiterer Nachweis notwendig, der in § 5 der Einschreibungsordnung definiert ist. Als Nachweis akzeptiert wird die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2) oder ein gleichwertiger Sprachnachweis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Management nachhaltiger Innovationen im Gesundheitswesen“ werden gemäß § 2 FB der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 28 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden jeweils sechs CP vergeben, mit Ausnahme folgender Module: MNI24.19 „Projekt“ (15 CP), MNI24.25 „Praxissemester/Auslandssemester“ (30 CP) und MNI24.28 „Bachelorarbeit und Kolloquium“ (15 CP). Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten und zur Dauer und Häufigkeit des Angebots. Ebenso werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben. Angegeben wird auch der Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Praxiszeit ist im Modulhandbuch nicht ausgewiesen. Das Modul MNI24.25 „Praxissemester/Auslandssemester“ beinhaltet die Wahlmöglichkeit zwischen einem Auslandssemester und einem Praktikum. Das Praktikum beinhaltet Praxiszeit im Umfang von 20 Wochen, die Praxiszeit variiert je nach tariflicher Wochenarbeitszeit zwischen 740 und 820 Stunden.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 18 Abs. 5 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Department für Ökonomie und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen (RO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Management nachhaltiger Innovationen im Gesundheitswesen“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden zwischen 27 und 33 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul MNI24.28 „Bachelorarbeit und Kolloquium“ 360 Stunden an Workload (zwölf CP) und für das begleitende Kolloquium 90 Stunden an Workload (drei CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 2 der RO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.542 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 3.858 Stunden Selbststudium. Hinzu kommen 900 Arbeitsstunden, die auf das Modul MNI24.25 entfallen. Hier können die Studierenden zwischen dem Absolvieren eines Praktikums und eines Auslandssemesters wählen, wobei sich die 900 Stunden entsprechend ihrer Wahl auf Selbststudium, Präsenzzeit an einer ausländischen Hochschule und Praxiszeit verteilen:

- 1.) Auslandssemester: 450 Stunden Selbstlernzeit zur Erstellung eines Berichts oder einer Präsentation sowie 0,8 SWS, die auf ein begleitendes Online-Seminar zur Betreuung der

Studierenden entfallen. Die restlichen Stunden entfallen entweder auf Kontaktzeit bei einer ausländischen Hochschule oder auf Selbststudienzeit entsprechend dem Modulhandbuch der ausländischen Hochschule.

- 2.) Praktikum: Gemäß § 7b der RO absolvieren die Studierenden Praktikum, welches 20 Wochen umfasst. Je nach tariflichen Vorgaben liegt die wöchentliche Arbeitszeit zwischen 37 und 41 Wochenstunden, was zu einem Gesamtworkload von 740 bis 820 Stunden Praxiszeit führt. Des Weiteren beinhaltet das Modul 0,8 SWS, die auf ein begleitendes Online-Seminar zur Betreuung der Studierenden entfallen. Die restlichen Stunden entfallen auf das Anfertigen eines Praktikumsberichts.

Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul MNI24.25, „Praxissemester/Auslandssemester“, 30 CP).

In der Regel setzt die Hochschule entsprechend § 8 MRVO und § 8 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (StudakVO) 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester an, mit Ausnahme des 4. Semesters mit 33 ECTS und des 7. Semesters mit 27 ECTS, wobei die Abweichungen innerhalb der tolerablen Arbeitsbelastung pro Semester liegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 14 der RO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14a der RO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Konzeptakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Management nachhaltiger Innovationen im Gesundheitswesen“ finden die Gutachter:innen ein durchdachtes Studiengangskonzept, engagierte Lehrende und eine gute räumliche Ausstattung vor. Die Gutachter:innen loben die positive Atmosphäre der Gespräche und die Offenheit der Hochschule für Kritikpunkte und Vorschläge zur Weiterentwicklung.

Schwerpunkte der Gespräche vor Ort waren die anvisierte Zielgruppe für den Studiengang, die Berufsbefähigung, die Abgrenzung zu bereits vorhandenen Studiengängen, das dem Studiengang zugrundeliegende Verständnis von Nachhaltigkeit sowie die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden. Aus Sicht der Gutachter:innen sind keine Auflagenvorschläge notwendig, zur Qualitätsentwicklung sprachen sie jedoch Empfehlungen aus, die unter den entsprechenden Kriterien abgebildet sind.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch ein. Dieses beinhaltet die Umsetzung zweier gutachterlicher Empfehlungen, die sich auf die bessere Abbildung des wissenschaftlichen Kompetenzerwerbs und der Verwendbarkeit der Module beziehen. Die Bewertung der Überarbeitung ist unter dem Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 dargestellt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Management nachhaltiger Innovationen im Gesundheitswesen“ ist gemäß § 1 der FB interdisziplinär ausgerichtet und fokussiert auf Management, Nachhaltigkeit und Innovationsfähigkeit im Gesundheitswesen. Die Studierenden werden befähigt, nachhaltige Datennutzung und -auswertung zu betreiben und erwerben Kompetenzen im Nachhaltigkeitsmanagement und im Nachhaltigkeitscontrolling. Dabei wird das Konzept der Nachhaltigkeit im Kontext gesundheitswirtschaftlicher Problemstellungen und zukünftiger technologischer Entwicklungen betrachtet. Darüber hinaus lernen die Studierenden die Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens sowie deren regulative Einschränkungen kennen und beschäftigen sich mit dem Potenzial neuer Technologien.

Die Absolvent:innen sind in der Lage, ihre methodischen Kompetenzen auf konkrete Problemstellungen der beruflichen Praxis zu übertragen, wissenschaftlich fundierte Beurteilungen vorzunehmen sowie adäquate Lösungsansätze zu entwickeln. Weiterhin können sie die komplexen Interaktionen in Wertschöpfungsketten des Gesundheitswesens analysieren und gestalten sowie betriebswirtschaftliche Methoden und Methoden der qualitativen und quantitativen Gesundheits- und Sozialforschung auf Unternehmen der Gesundheitswirtschaft anwenden. Kommunikative Kompetenzen bilden die Studierenden in Hinblick auf Teamführung, Vermittlung und Moderation sowie zielgruppenorientierte Kommunikation aus. Sie lernen, ihr berufliches Handeln situationsgerecht und verantwortungsbewusst zu begründen und ein berufliches Selbstbild zu entwickeln, wobei ihnen insbesondere die Bedeutung der Interprofessionalität für Entwicklungen im Gesundheitswesen bewusst ist. Des Weiteren können sie die Auswirkungen beruflicher Entscheidungen abwägen und damit ihre gesellschaftliche Rolle und Verantwortung erkennen.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch die Stärkung folgender Kompetenzen gefördert: Selbst- und Mitbestimmungsfähigkeit, Solidaritätsfähigkeit sowie Beschäftigungsfähigkeit.

Als mögliche Berufsfelder für die Absolvent:innen nennt die Hochschule Tätigkeiten im Management und in der Verwaltung von Gesundheitsunternehmen auf dem gesamten Gesundheitsmarkt. Der im Studiengang implementierte Erwerb von Gründungskompetenzen zielt auf die Qualifikation für Bereiche in jungen und stark wachsenden Unternehmen. Konkret sieht die Hochschule folgende potenzielle Arbeitgeber:innen: Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Krankenkassen, Kassenärztliche Vereinigungen, Prüfungs- und Beratungsgesellschaften, Forschungs- und Entwicklungsabteilungen beispielsweise in der Pharmaindustrie, Verbände des Gesundheitswesens, im Nachhaltigkeitsmanagement unterschiedlicher Akteur:innen des Gesundheitswesens sowie als Gründer:innen von gesundheitsbezogenen Start-ups.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt bei der Vor-Ort-Begutachtung dar, dass die Akademisierung der Gesundheitsfachberufe eines der Kernziele der Hochschule sei. Von den bereits vorhandenen Bachelorstudiengängen des Departments grenze sich der neue Studiengang „Management nachhaltiger Innovationen im Gesundheitswesen“ dadurch ab, dass der Fokus vermehrt auf technische Aspekte und nicht so sehr auf den Erwerb ökonomischer Kompetenzen gelegt werde. Kernthemen des Studiengangs seien Nachhaltigkeit, Innovation und Datenmanagement. Man habe sich entschieden, dieses Themenspektrum in Form eines neuen Studiengangs umzusetzen statt durch Wahlpflichtmodule in einem bereits vorhandenen Studiengang, um die Sichtbarkeit der Thematik für Studieninteressierte zu erhöhen. Durch die große Modulüberschneidung mit den Bachelorstudiengängen „Gesundheitsökonomie“, „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ sowie „Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft“ sei ein Wechsel zwischen den Studiengängen in den ersten Semestern ohne größeren Aufwand möglich.

Die Gutachter:innen erkundigen sich danach, welches Verständnis von Nachhaltigkeit dem Studiengang zugrunde liegt und inwiefern dieses die drei Säulen der Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch, sozial) beinhaltet. Die Hochschule legt dar, dass die Studierenden dazu befähigt werden, nachhaltige Transformationen im Gesundheitswesen durch Innovationsprozesse mitzugestalten. Dafür müsse man soziale und fachliche Kompetenzen erwerben, um unterschiedliche Stakeholder zusammenzubringen, und ein grundlegendes Verständnis für die Beschaffenheit und die Regularien des Gesundheitswesens erlernen. Der Begriff Nachhaltigkeit beinhalte dabei unterschiedliche Aspekte, die alle mitgedacht werden müssen. So stehe im Gesundheitswesen zwar aktuell die ökonomische Nachhaltigkeit im Fokus, man müsse aber auch stets die Bedürfnisse zukünftiger Generationen (soziale Nachhaltigkeit) im Blick behalten. In der Gesundheitswirtschaft noch unterrepräsentiert seien aktuell Überlegungen zur ökologischen Nachhaltigkeit. Diesem Thema wolle sich der Studiengang aber annehmen und die Studierenden darauf aufmerksam machen, wie viel Müll bei der medizinischen Versorgung anfalle und durch welche Innovationen man diesen verringern könne. Die drei Säulen der Nachhaltigkeit seien damit im Studiengang implementiert.

Die Hochschule betont, dass Innovationen im Gesundheitswesen notwendig seien und auch in der nahen Zukunft stattfinden werden. Aktuell sei noch nicht absehbar, wer die Treiber der Innovationen sein werden, dies können sowohl staatliche Institutionen als auch private sein. Nachhaltigkeit bedeute im Gesundheitswesen, dass man nicht nur über den CO₂-Fußabdruck der Gesundheitswirtschaft mit seinen Einmalprodukten nachdenke, sondern auch die Sinnhaftigkeit von Projekten hinterfrage, die keinen Eingang in die Standardversorgung finden. Eine besondere Herausforderung stellen die stark regulierten Rahmenbedingungen des Gesundheitsmarkts dar.

Auf die Frage nach den Tätigkeitsfeldern der Absolvent:innen erklärt die Hochschule, dass sie diese insbesondere bei großen Versorgungseinrichtungen, bei Krankenkassen und auch in der Forschung verorte. Die Gründung eigener Unternehmen werde zwar mitgedacht, jedoch sei der Hochschule bewusst, dass dies nur ein kleiner Teil der Absolvent:innen anstreben werde.

Die Gutachter:innen können die Argumentation der Hochschule nachvollziehen und stellen fest, dass alle drei Säulen der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Durch die von der Hochschule vorgebrachten Beispiele sind das Tätigkeitsfeld und die zu erwerbenden Kompetenzen verständlich geworden. Es wird empfohlen, in der Außendarstellung des Studiengangs transparent über die Inhalte, den im Studiengang verwendeten Begriff der Nachhaltigkeit, die Abgrenzung zum bereits bestehenden Studiengang „Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft“ sowie die Berufsmöglichkeiten zu informieren.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung des Gutachter:innengremiums das Bachelorniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte in der Außendarstellung des Studiengangs transparent über die Inhalte, den im Studiengang verwendeten Begriff der Nachhaltigkeit, die Abgrenzung zum bereits bestehenden Studiengang „Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft“ sowie die Berufsmöglichkeiten informieren.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Im ersten Semester werden die Grundlagen in den Bereichen allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Daten- und Nachhaltigkeitsmanagement, Entrepreneurship und Businessplanung gelegt. Darüber hinaus beschäftigen sich die Studierenden mit der historischen Entwicklung, den wesentlichen Akteur:innen und den künftigen Herausforderungen des deutschen Gesundheitswesens. Das zweite Semester vertieft die Themen Daten- und Nachhaltigkeitsmanagement und ergänzt diese um die Bereiche Versorgungs- und Innovationsmanagement. Außerdem lernen die Studierenden quantitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung kennen. Diese werden im dritten Semester durch qualitative Methoden ergänzt. Ebenfalls im dritten Semester beinhaltet das Curriculum Module zu den Managementbereichen Personal, Veränderung und Projekt. Das Semester legt durch weitere Module einen Fokus auf die Gesundheitsökonomie. Im vierten Semester erwerben die Studierenden Kompetenzen in der interprofessionellen Kooperation, beschäftigen sich mit Digitalisierung in der Gesundheitsbranche und mit Marketing. In Modul MNI24.19. „Projekt“ (15 CP) führen die Studierenden ein praxisorientiertes Projekt in Kleingruppen von vier bis sechs Teilnehmer:innen mit wissenschaftlichen Methoden durch. Sie werten dazu Literatur aus, strukturieren ihr Vorgehen, wählen eine angemessene Methodik aus, führen das Projekt durch und stellen die Ergebnisse vor. Während des Projekts finden wöchentliche Treffen mit der Lehrkraft des Moduls statt, die als Lerncoach fungiert und mit der Gruppe den Fortschritt im Projekt reflektiert.

Das fünfte Semester vermittelt relevante Wissensbestände im Bereich Jura und Finanzen. Im Modul MNI24.21 „Gründungswettbewerb“ erarbeiten die Studierenden innovative Konzepte und

wenden dabei Methoden des klassischen und agilen Projektmanagements für ein konkretes Thema an. Sie erstellen einen Businessplan, definieren unterschiedliche Projektphasen und stärken ihre Kooperations- und Präsentationskompetenzen. Im Gründungswettbewerb können die Studierenden ihre eigenen Ideen für innovative Geschäftsmodelle im Gesundheitswesen entwickeln und ihre Ideen gegenüber Expert:innen präsentieren. Auf Basis des Feedbacks ist es möglich, die Ideen zu konkreten, während des oder nach dem Studium gegründeten Unternehmen weiterzuentwickeln.

Im sechsten Semester ist das Modul MNI24.25 „Praxissemester/Auslandssemester“ (30 CP, 900 Stunden) implementiert. Hier entscheiden sich die Studierenden entweder für ein Praktikum (1) oder für die Belegung von Modulen an einer ausländischen Hochschule in Form eines Auslandssemesters (2).

- (1) Das Praktikum ist in § 7b der RO geregelt. Hier ist festgelegt, dass die Studierenden sich selbstständig um eine Praxisstelle bemühen und die Praxisstellen von dem:der Dekan:in geprüft und genehmigt werden. Hat sich der:die Studierende vergeblich um eine Praxisstelle bemüht, erhält er:sie Unterstützung vom Department. Ist auch dann die Beschaffung einer Praxisstelle unmöglich, kann stattdessen ein anwendungsorientiertes Projekt an der Hochschule durchgeführt werden. Die Betreuung vonseiten der Hochschule während des Praktikums wird von einem:einer Professor:in oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben übernommen. Die Dauer des Praktikums beträgt 20 Wochen, dies ist aktuell in keiner Ordnung hinterlegt. Das Modul beinhaltet als Studienleistung einen Praktikumsbericht. Die Workloadverteilung (900 Stunden) bei dieser Variante ist folgende: Je nach tariflicher Arbeitszeit (37 bis 41 Wochenstunden) entfallen 740 bis 820 Stunden auf die Praxiszeit. 0,8 SWS entfallen auf die Kontaktzeit und die restliche Zeit gilt als Selbststudienzeit für die Anfertigung des Praktikumsberichts.
- (2) Das Auslandssemester ist in § 7a der RO geregelt. Ebenso ist im Modulhandbuch festgelegt, dass die Auswahl der zu besuchenden Lehrveranstaltungen mit dem:der betreuenden Dozent:in und gemeinsam im Austausch mit dem International Office, hinsichtlich Anknüpfungspunkten für ein gesundheitsökonomisches Studium und einer späteren Anerkennung der Prüfungsleistungen, vor dem Auslandseinsatz abgestimmt wird. Als Studienleistung fertigen die Studierenden einen schriftlichen Bericht über ihr Auslandssemester an. Die Workloadverteilung (900 Stunden) bei dieser Variante ist folgende: 450 Stunden entfallen auf die Teilnahme an Veranstaltungen an einer ausländischen Hochschule und können sich je nach Wahl der Module unterschiedlich gestalten. Kontaktzeit bei der Hochschule für Gesundheit ist mit 0,8 SWS hinterlegt. Die restliche Arbeitszeit gilt als Selbststudienzeit zur Erstellung des Berichts.

Zur Organisation der Praxiszeit und der Rahmenbedingungen des Praktikums hat die Hochschule einen Leitfaden entwickelt. Eine Mindestqualifikation der Praxisanleitung festzulegen, sieht die Hochschule nicht als zielführend an. Idealerweise sollte die Praxisanleitung von jemandem mit akademischem Hintergrund oder ausreichender Berufserfahrung im Unternehmen übernommen werden, so die Hochschule.

Das siebte Semester legt einen Fokus auf die Themen Kommunikationsfähigkeiten und Technologien im Gesundheitswesen. Das Studium wird in diesem Semester durch das selbstständige Anfertigen einer Bachelorarbeit abgeschlossen.

Im Studiengang wird ein Großteil der Module sowohl von Studierenden des Bachelorstudiengangs „Management nachhaltiger Innovationen im Gesundheitswesen“ als auch von Studierenden anderer Bachelorstudiengänge („Gesundheitsökonomie“, „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“, „Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft“) des Departments besucht.

Modul-Nr.	Modultitel	GÖ	GuDi	NMG
MNI24.01	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	X		X
MNI24.02	Grundlagen des Datenmanagements		X	
MNI24.03	Nachhaltigkeitsmanagement			X
MNI24.04	Entrepreneurship und Businessplanung	X		X
MNI24.05	Gesundheitswesen und Gesundheitswirtschaft	X		X
MNI24.06	Datenmanagement und Big Data		X	
MNI24.07	Versorgungsmanagement	X		X
MNI24.08	Innovationsmanagement	X		X
MNI24.09	Nachhaltigkeitscontrolling			X
MNI24.10	Quantitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung		X	
MNI24.11	Personal- und Veränderungsmanagement	X		X
MNI24.12	Nutzer*innenorientierung und Partizipation		X	
MNI24.13	Gesundheitsökonomie			
MNI24.14	Qualitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung		X	
MNI24.15	Projektmanagement	X		X
MNI24.16	Digitale Dienste für Gesundheit		X	
MNI24.17	Marketing und Beschaffung	X		X
MNI24.18	Interprofessionelle Kooperation		X	
MNI24.19	Projekt	X		X
MNI24.20	Finanzierung und Investitionsrechnung	X		X
MNI24.21	Gründungswettbewerb			
MNI24.22	Ethik für Daten und Gesundheit		X	
MNI24.23	Datenschutz und Datensicherheit		X	
MNI24.24	Grundlagen des Privatrechts	X		
MNI24.25	Praxissemester/ Auslandssemester			
MNI24.26	Kommunikation, Moderation und Arbeitstechniken	X		X
MNI24.27	Potenziale neuer Technologien im Gesundheitswesen			
MNI24.28	Bachelorarbeit und Kolloquium			

Modulübersicht des Studiengangs inklusive Angabe gemeinsam belegter Module mit Studierenden der Studiengänge „Gesundheitsökonomie“ (GÖ), „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ (GuDi) und „Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft“ (NMG). Grün markierte Module werden nur im zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang verwendet. Die Module MNI24.23 „Datenschutz und Datensicherheit“ und MNI24.12 „Nutzer:innenorientierung und Partizipation“ wurde im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung in ihrer Position des Studienverlaufs miteinander vertauscht. Der Modultitel von MNI24.03 wurde zu „Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements und wissenschaftliche Methoden“ geändert.

Laut Modulhandbuch kommen im Studiengang Vorlesungen und Übungen als Lehrformen zum Einsatz. Als Lernformen werden die Erarbeitung in Einzel- und Gruppenarbeit, die Vermittlung von Inhalten im Plenum sowie das Bereitstellen von ergänzenden Aufgaben über die Lernplattform zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen genannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anknüpfend an die unter Kriterium § 11 dargestellte Diskussion zum Kompetenzerwerb im Studiengang äußern die Gutachter:innen die Sorge, dass die Studierenden durch die Vielzahl an implementierten Themen nur oberflächliche, aber keine vertiefenden Kompetenzen erwerben. Der Studiengang beinhalte die Themen Innovationsmanagement, Nachhaltigkeitsmanagement sowie Datenmanagement, so die Hochschule. Zudem werden auch ökonomische Aspekte eingeflochten, jedoch nicht so tiefgreifend wie in dem bereits im Department vorhandenen Studiengang „Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft“. Um die drei genannten Themen miteinander zu verknüpfen, erwerben die Studierenden Methodenkenntnisse; diese können sie auf unterschiedliche Themen anwenden, um Verknüpfungen zwischen Bereichen herzustellen, aber auch, um sich tiefgreifendere Kenntnisse zu erarbeiten. Die Hochschule stimmt den Gutachter:innen darin zu, dass der Studiengang nicht vertiefend auf einen spezifischen Bereich fokussiert. Stattdessen gehe es um den Erwerb von Schnittstellenkompetenzen; diese zeichnen sich dadurch aus, dass man ausreichend Wissen in den relevanten Bereichen aufweise, um zwischen Expert:innen vermitteln zu können. Zudem handle es sich hier um einen Bachelorstudiengang, der einen Kompetenzerwerb grundlegender Fähigkeiten beinhalte. Ob und in welche Richtung sich die Studierenden akademisch weiterentwickeln wollen, entscheiden die Studierenden dann mit der Wahl eines Masterstudiengangs.

Bei interdisziplinär angelegten Bachelorstudiengängen werde bei der Anschlussfähigkeit an Masterstudiengänge typischerweise nicht nur in eine Richtung gedacht. Durch Interdisziplinarität statt Fokussierung auf ein einziges Thema kommen unterschiedliche Möglichkeiten zur weiteren akademischen Qualifizierung in Form eines Masterstudiums infrage. Hierfür würden sich unter anderem Studiengänge im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements anbieten, so die Hochschule.

Die Gutachter:innen können die Argumentation der Hochschule nachvollziehen und erkennen eine schlüssige Studiengangskonzeption. Auch die Ausführungen in Hinblick auf die Anschlussfähigkeit des interdisziplinären Bachelorstudiengangs sind verständlich.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass viele der Module ebenfalls in den anderen Studiengängen des Departments implementiert sind und erkundigen sich nach der praktischen Umsetzung. Bei den meisten Modulen, so die Hochschule, besuchen die Studierenden der unterschiedlichen Studiengänge gemeinsam eine Vorlesung; in einer studiengangsspezifischen Lehrveranstaltung wird das jeweilige Thema dann mit relevanten Praxisbeispielen für die einzelnen Studiengänge getrennt vertieft. In den Augen der Gutachter:innen eignet sich dieses Vorgehen zum Erwerb interdisziplinärer und spezifischer Kompetenzen.

In Hinblick auf die wissenschaftliche Befähigung gemäß Bachelorniveau des Referenzrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) bitten die Gutachter:innen die Hochschule, sie möge erläutern, in welchen Modulen dieser Kompetenzerwerb stattfindet. Die Hochschule verweist auf die Module MNI24.10 „Quantitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung“ und MNI24.24 „Qualitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung“. Aus Sicht der Gutachter:innen ist erkennbar, dass in den Modulen ein ausreichender Kompetenzerwerb stattfindet, um das Bachelorniveau des HQR zu erreichen. Jedoch sollte der Erwerb des mit der wissenschaftlichen Befähigung verbundenen relevanten Faktenwissens (z.B. gängige Literaturdatenbanken, Literaturverwaltungsprogramme, Arten wissenschaftlicher Literatur) und methodischen Wissens (z.B. Recherchetechniken, Lesen und Bewerten von wissenschaftlicher Literatur, Schreiben von wissenschaftlichen Arbeiten inklusive korrektes Zitieren, Gliederung von Arbeiten, Erarbeitung und Abhalten wissenschaftlicher Präsentationen) in den Modulbeschreibungen der relevanten Module prägnanter dargestellt werden. Ebenso empfehlen sie, das wissenschaftliche Arbeiten in den Modulbeschreibungen nicht nur über die Lernziele, sondern auch hinsichtlich der Inhalte deutlicher darzustellen.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch ein, in dem die Empfehlung der Gutachter:innen aufgegriffen wird. Das Modul MNI24.03

wurde in „Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements und wissenschaftliche Methoden“ umbenannt und beinhaltet die Vermittlung methodischen Wissens zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten. Der Erwerb der wissenschaftlichen Kompetenzen sind aus Sicht der Gutachter:innen sowohl in den Inhalten als auch in den Qualifikationszielen der Modulbeschreibungen transparent abgebildet.

Zur Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule einen umfangreichen Leitfaden für das Praxissemester/Auslandssemester nach, der die formalen und organisatorischen Aspekte des Moduls MNI24.25 „Praxissemester/Auslandssemester“ regelt. Die Gutachter:innen halten die in dem Dokument hinterlegten Regelungen für ausreichend. Für die Durchführung des Praxissemesters erkundigen sich die Gutachter:innen, ob die Hochschule über einschlägige Partnerschaften in der Praxis verfügt. Die Hochschule weist zunächst darauf hin, dass die Studierenden eigenständig für die Beschaffung einer Praxisstelle zuständig seien. Unterstützung können sie aber von der Hochschule erhalten, die über zahlreiche Kontakte verfüge. Diese speisen sich insbesondere aus den Kontakten der an der Hochschule angesiedelten Pflege- und Therapiestudiengänge, die umfangreiche Praxiszeiten inkludieren. Überdies befindet sich der Standort der Hochschule auf dem sogenannten Gesundheitscampus, der neben der Hochschule für Gesundheit auch unterschiedliche Einrichtungen des Gesundheitswesens beinhaltet. Hier bestehe beispielsweise eine enge Zusammenarbeit mit der MedEcon Ruhr, zudem sei man im Austausch mit dem Start-up-Center in Bochum. Mit beiden Institutionen arbeite man beispielsweise auch zur Planung von Gastvorträgen zusammen.

Auf die Frage, ob der Ausbau der digitalen Strukturen in der Lehre geplant sei, legt die Hochschule dar, dass es sich hier um einen Präsenzstudiengang handle und dies auch von den Studierenden geschätzt wird. Ergänzend zur Präsenzlehre werde aktuell die Plattform Moodle bereits umfassend genutzt. Zusätzlich laufe gerade ein Projekt, in dem Lernvideos produziert werden, um die Studierenden in der Selbstlernzeit zu unterstützen. So könne punktuell die Lehre durch digitale Formate ergänzt werden, eine Ersetzung der Präsenzlehre sei jedoch nicht geplant, so die Hochschule.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur prinzipiell gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Als Mobilitätsfenster nennt die Hochschule das sechste Semester, in dem die Möglichkeit eines Auslandssemesters im Modul MNI24.25 „Praxissemester/Auslandssemester“ (30 CP) gegeben ist.

Das International Office koordiniert und unterstützt die Mobilität der Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden zur Erweiterung ihrer fachlichen, sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen. Ferner fördert es den wissenschaftlichen Austausch auf internationaler Ebene in den Bereichen Studium, Lehre und Forschung sowie die Integration der internationalen Studierenden in den Hochschulalltag.

Fremdsprachenkenntnisse können die Studierenden der Hochschule im Rahmen von Online-Sprachkursen des Career Services erwerben. Zudem besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Präsenzsprachkurse am Fremdsprachenzentrum der Ruhr-Universität Bochum zu belegen.

Die Hochschule nimmt am Erasmus- und Erasmus+-Programm teil. Zudem können Studierende über das PROMOS-Programm des Deutschen Akademischen Austauschdienstes Förderung für Auslandspraktika oder -semester erhalten. Die Hochschule unterhält aktuell Kontakte zu Hochschulen in der Türkei, den Niederlanden, Österreich, Spanien, Belgien und Slowenien.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert, dass dem Sammeln von Auslandserfahrungen ein hoher Stellenwert zugeschrieben wird. Dieser Einstellung trage man Rechnung durch die Implementierung eines Wahlmoduls, in dem die Studierenden zwischen einem Praxissemester und einem Auslandssemester wählen können. Man erhoffe sich so, dass sich mehr Studierende für ein Semester an einer ausländischen Hochschule oder sogar für ein Praktikum im Ausland entscheiden. Gleichzeitig weist die Hochschule aber auch darauf hin, dass man sich über die aktuelle Lebenssituation heutiger Studierender bewusst sei. Diese arbeiten oftmals neben dem Studium und/oder haben familiäre Verpflichtungen, sodass ein Auslandsaufenthalt nicht immer möglich sei.

Die Gutachter:innen sehen die Bemühungen der Hochschule positiv und halten die Implementierung eines optionalen Auslandssemesters für eine gute Idee. Um die internationale Komponente des Fachdiskurses im Bereich Nachhaltigkeit zu stärken, schlagen sie die Einbindung internationaler Lehrender, beispielsweise über Gastvorträge, vor.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 14 der RO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind zwölf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 74 SWS 90 % (67 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 13 % (neun SWS) der Lehre ab. Die geplante Betreuungsrelation bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden beträgt 1:53. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 70 % (52 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte und das Lehrdeputat hervor.

Zur didaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten der Lehrenden finden sich Angebote am Lehr-Lernzentrum (LLZ) der Hochschule. Das Förderinstrument und Konzept „Zeit für Lehre“ der Stabstelle Qualität in Studium und Lehre unterstützt Lehrende und neuberufene Professor:innen bei der Qualitätsentwicklung ihrer Lern- und Lehrinhalte. Mit dem Format Zeit für Lehre ermöglicht die Hochschule Lehrenden auf Antrag zusätzliche Zeiträume, in denen sie vorübergehend und anteilig von der Lehre freigestellt werden. Als Mitglied im hochschuldidaktischen Netzwerk NRW

werden von der Hochschule die Kosten für Fortbildungen und Zertifikate für Lehrende übernommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert, dass sie sich aktuell im Besetzungsverfahren einer Professur befindet und eine weitere Professur zeitnah ausgeschrieben wird. Aus Sicht der Gutachter:innen ist damit die Umsetzung des Aufwuchsplans für den Studiengang erkennbar. Nach ihrer Einschätzung ist für die Lehre im Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Das Department für Ökonomie und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen verfügt über nicht-wissenschaftliches Personal im Umfang von vier VZÄ, die eine Studiengangskoordination im Umfang einer Vollzeitstelle inkludieren. Am Gesundheitscampus Bochum stehen der Hochschule in zwei Gebäuden etwa 750 Räume zur Verfügung, ein Erweiterungsbau ist in Planung. Neben vier Hörsälen (inkl. Audimax mit 400 Plätzen), 15 Seminarräumen und zwei Datenverarbeitungsräumen (DV-Räume) umfassen die Gebäude auch verschiedene Skills-Lab-Räume.

Zu der technischen Ausstattung gehören u. a. fest installierte Kamerasysteme, verschiedene Verfahren zur Bewegungsanalyse (z.B. Motion-Capture-System, Elektromyografie, Ultraschall, Hand-Held-Dynamometer, Schallemissionsanalysen) und Leistungsdiagnostik (z.B. Ergometrie, Aktivitätsmessung, Bestimmung maximaler Sauerstoffaufnahme) sowie Patient:innenmodelle zur Simulation von Behandlungs-, Pflege- und Geburtssituationen (z.B. SimMan oder SimMom).

Alle Seminarräume, Hörsäle, DV- und Konferenzräume sowie das Audimax sind mit folgender Medientechnik ausgestattet: Beamer, Audioanlagen, Dokumentenkameras, stationäre PCs sowie Videokonferenzsysteme.

In einem E-Learning-Studio können Vorträge und Vorlesungen aufgezeichnet werden, hierfür steht ein Smartboard sowie eine angemessene Beleuchtungsinstallation zur Verfügung. Um zudem auch die Produktion multimedialer Lehrmaterialien (z.B. Web-Based-Trainings und Lehrvideos) zu fördern, werden vorkonfigurierte und mobil einsetzbare Laptops mit Software zur Medienproduktion vorgehalten.

Alle Studierenden erhalten einen persönlichen Hochschulaccount und können so auf das Online-Portal der Hochschule inklusive der Lernplattform Moodle, des E-Portfolio-Systems Mahara und des Video-Streaming-Servers Vimp zugreifen. Sie haben dadurch ebenfalls Zugang zu einem E-Mail-Account und dem Campus-Management-System HisInOne. Über das Eduroam-Netz ist die WLAN-Nutzung an der gesamten Hochschule möglich.

Zur Literaturrecherche stellt die Hochschulbibliothek für Studierende insgesamt sechs Recherche-PCs bereit, zudem befinden sich im Selbstlernzentrum der Bibliothek weitere zwölf PCs für Schulungsmaßnahmen oder ungestörtes Arbeiten.

Studierenden stehen darüber hinaus im Bereich der Lernwelten PC-Arbeitsplätzen zur Verfügung, welche ganztägig nutzbar sind. Diese Arbeitsplätze verfügen über einen Internetanschluss und bieten Studierenden Zugriff auf drei öffentliche Kopierer mit Druck- und Scanfunktion. Zudem können Studierende folgende Softwareprodukte nutzen: Microsoft Office, Libre Office, IBM SPSS Statistics, MAXqda, R/R-Studio, CogPack, Melba, RehaCom, Mozilla Firefox, Adobe Acrobat Professional, Sophos Antivirus sowie EndNote. Diese Programme sind auch für die Mitarbeiter*innen der Hochschule verfügbar.

Die Bibliothek hat einen Bestand von ca. 30.000 physischen Medien und beinhaltet eine Sammlung von Tests und Assessments. Zudem besteht der Zugriff auf etwa 140.000 E-Books und 13.000 E-Journals sowie auf 40 lizenzierte und mehrere freie Literatur-, Zitier- und Reviewdatenbanken.

Das Angebot umfasst wissenschaftliche Fachliteratur für Studium und Lehre sowie Forschungsliteratur medizinischer, gesundheitswissenschaftlicher und therapeutischer Felder. Daneben stehen Bestände kultur-, umwelt- und sozialwissenschaftlicher sowie ökonomischer Thematik zur Verfügung. Im Bibliothekshaupttrakt befinden sich 60 Arbeitsplätze (elektronische sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätze), weitere 36 im Selbstlernzentrum. Die Bibliothek wird von derzeit sechs Bibliothekar*innen, zwei Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, sechs Aushilfen und einer Auszubildenden zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste betreut. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind Montag bis Freitag von 9 bis 20 Uhr und am Samstag von 10 bis 14 Uhr.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Im Gespräch mit den Studierenden der Hochschule zeigt sich, dass ein Großteil der Studierenden nicht ausreichend über die an der Hochschule vorhandenen Datenbanken und der dadurch zugänglichen Literatur informiert ist. Die Hochschule sollte die Studierenden über die bestehenden Möglichkeiten der Literaturversorgung informieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Studierenden über die bestehenden Möglichkeiten der Literaturversorgung informieren.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 11 der RO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Management nachhaltiger Innovationen im Gesundheitswesen“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

Der Studiengang beinhaltet insgesamt 27 Prüfungen: 16 Klausuren, sechs mündliche Prüfungen, zwei Hausarbeiten, ein Lernportfolio sowie die abschließende Bachelorarbeit und eine dazugehörige mündliche Prüfung. Zwei Module schließen statt mit einer Modulabschlussprüfung mit einer Studienleistung ab. Studienleistungen werden gemäß § 7 Abs. 2 RO nicht benotet, sie müssen für das Absolvieren des Moduls bestanden werden.

In den ersten drei Semestern leisten die Studierenden jeweils fünf Prüfungen ab, im vierten Semester drei Prüfungen und eine Studienleistung, im fünften Semester fünf Prüfungen, im sechsten Semester eine Studienleistung und im siebten Semester vier Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden.

Unter Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 wurde bereits die Bewertung der Gutachter:innen in Hinblick auf die wissenschaftliche Befähigung dargestellt. In den Augen der Gutachter:innen spielen beim Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen nicht nur Inhalte und Qualifikationsziele eine entscheidende Rolle, sondern auch die Prüfungsleistungen im Studiengang. So trägt insbesondere das Anfertigen von Hausarbeiten zum Einüben eines Umgangs mit Forschungsliteratur, der Ableitung und Bearbeitung von Fragestellungen und dem Verfassen von wissenschaftlichen Texten bei. In dem Studiengang sind nur zwei Hausarbeiten implementiert, während die Studierenden 16 Klausuren absolvieren. Aus Sicht der Gutachter:innen besteht damit bei der Gewährleistung eines ausgewogenen Prüfungsmixes Verbesserungspotential. Sie weisen außerdem darauf hin, dass die beiden Hausarbeiten im dritten Semester angefertigt werden.

Die Hochschule vertritt die Auffassung, dass auch bei Klausuren durch gezielte Frage- und Aufgabenstellungen mittlere bis obere Taxonomiestufen erreicht werden und somit eine Bandbreite an Kompetenzen abgeprüft werden können. Zur Einübung wissenschaftlicher Arbeitsweisen verweist sie auf das Lehr-Lernzentrum (LLZ) der Hochschule, das Angebote zur Beratung habe und unterstützende Schreibwerkstätten durchführe. Die Gutachter:innen können insbesondere die differenzierte Haltung der Hochschule gegenüber Klausurfragen und ihrer Kompetenzorientierung nachvollziehen. In Bezug auf das LLZ betonen sie jedoch, dass der Kompetenzerwerb der wissenschaftlichen Befähigung nicht außercurricular verortet werden darf. Das LLZ kann als Unterstützungsangebot fungieren, der Kompetenzerwerb muss aber innerhalb des Studiengangs ausreichend abgesichert sein. Dass dieser in den Modulen MNI24.10 „Quantitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung“ und MNI24.24 „Qualitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung“ in adäquater Weise abgebildet ist, wurde bereits von den Gutachter:innen festgestellt (vgl. Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5). Die Hochschule sollte prüfen, ob der im Studiengang implementierte Prüfungsmix ausreichend ist. Dabei sollte insbesondere überwacht werden, ob der hohe Anteil der Klausuren und der niedrige Anteil an Hausarbeiten zielführend in Hinblick auf die Qualifikationsziele ist. Aktuell werden die Klausuren und die mündlichen Prüfungen zum Ende der Vorlesungszeit abgehalten. Damit bleibt die vorlesungsfreie Zeit weitgehend ungenutzt und der Großteil des semesterweisen Workloads entfällt auf die Vorlesungszeit (vgl. auch Kriterium § 12 Abs. 5). Die Hochschule sollte in Erwägung ziehen, weitere Prüfungsformate einzuführen, deren Durchführung sich während der vorlesungsfreien Zeit anbietet.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reichte die Hochschule überarbeitete Unterlagen ein, aus denen eine Umstellung zweier Module hervorgeht. Es handelt sich dabei um die Module MNI24.12 „Nutzer*innenorientierung und Partizipation“ und MNI24.23 „Datenschutz und Datensicherheit“, die im Studienverlauf miteinander vertauscht wurden. Dadurch werden die Hausarbeiten nun in zwei verschiedenen Semestern (drittes Semester und fünftes Semester) angefertigt. Eine Veränderung des Workloads pro Semester ergibt sich dadurch nicht. Die Gutachter:innen begrüßen die Überarbeitungen; aus ihrer Sicht ist der Austausch der Module im Studienverlauf auch inhaltlich vertretbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte prüfen, ob der im Studiengang implementierte Prüfungsmix ausreichend ist. Dabei sollte insbesondere überwacht werden, ob der hohe Anteil der Klausuren und der niedrige Anteil an Hausarbeiten zielführend in Hinblick auf die Qualifikationsziele ist. Die Hochschule sollte in Erwägung ziehen, weitere Prüfungsformate einzuführen, deren Durchführung sich während der vorlesungsfreien Zeit anbietet.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule inkludiert im Modulhandbuch einen Studienverlaufsplan und einen Prüfungsplan. Aus dem Studienverlaufsplan gehen die Lage der Module im Studium, die Lehrform, die SWS sowie die Leistungspunktvergabe pro Modul und pro Semester hervor. Der Prüfungsplan gibt Auskunft über die Lage der Module im Studienverlauf, über die Prüfungsleistung sowie die SWS und Leistungspunktvergabe pro Modul. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens sechs CP. Pro Semester werden in der Regel 30 CP erworben. Ausnahmen stellen das vierte Semester (33 CP) und das siebte Semester (27 CP) dar.

Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Studierenden erhalten spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn einen verlässlichen Studienplan für das kommende Semester. Bei der Planung der Semester wird eine Überschneidungsfreiheit von Pflichtmodulen angestrebt.

Um den Studieneinstieg zu erleichtern, den Studienerfolg und die Einhaltung der Regelstudienzeit zu fördern sowie Studienabbrüchen vorzubeugen, werden am Department studiengangsspezifische Vorkurse und semesterbegleitende Einzelcoachings in den Bereichen Mathematik und Statistik angeboten. Der Vorkurs für Mathematik findet zwei Wochen vor dem Beginn des ersten Fachsemesters und der Vorkurs zu Statistik zwei Wochen vor dem Beginn des zweiten Fachsemesters statt. Die Vorkurse stehen allen interessierten Studierenden des Studiengangs offen.

Nichtbestandene Prüfungen dürfen gemäß § 16 Abs. 1 der RO zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen gemäß § 16 Abs. 2 der RPO einmal wiederholt werden. Schriftliche und mündliche Prüfungen sowie Wiederholungsprüfungen werden in der Regel semesterweise in einem von der Hochschule festgelegten zeitlichen Korridor zum Ende der Vorlesungszeit durchgeführt. Es wird auf die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen geachtet.

Überfachliche Beratungsmöglichkeiten stehen den Studierenden bei der Zentralen Studienberatung, beim Studierendenservice sowie beim Prüfungsamt zur Verfügung. Fachstudienberatung wird von der Studiengangskoordination sowie von Lehrenden per Telefon, E-Mail und in persönlichen Gesprächen angeboten. In Kooperation mit der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH) bietet die Hochschule psychosoziale Beratung an. Im letzten Studienjahr können die Studierenden an einem Mentoring-Programm teilnehmen und so ein Netzwerk mit berufserfahrenen Praktiker:innen aufbauen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass das Department mehrere ähnlich ausgerichtete Studiengänge anbietet. Sie erkundigen sich nach den Wechselmöglichkeiten zwischen den Studiengängen und den dafür vorgesehenen Beratungsmöglichkeiten. Die Hochschule legt dar, dass insbesondere in den ersten zwei Semestern durch die fast identischen Module ein Wechsel mit nahezu keinem Zeitverlust möglich sei; auch danach könne man selbstverständlich noch wechseln und fehlende Kompetenzen nachholen. Allen Studiengängen stehe jeweils eine Studiengangskoordination für jegliche Beratung zum Student Life Cycle zur Verfügung. Sollten die Themen ihre Kompetenzen übersteigen, verweise sie an andere Beratungsstellen: fachliche Beratung bei Lehrenden des Studiengangs, psychosoziale Beratungsstellen o.Ä. Die Studierenden der Hochschule bestätigen, dass sie über die verschiedenen Beratungsmöglichkeiten informiert sind. Sie schätzen die vielfältigen Anlaufstellen und bewerten die Beratungssituation an der Hochschule als optimal, hierbei nennen sie u.a. die psychosoziale Beratung, Karriereberatung und Beratungen im LLZ.

Im zweiten Studienjahr des Bachelorstudiengangs „Management nachhaltiger Innovationen im Gesundheitswesen“ erwerben die Studierenden insgesamt 63 CP. Entsprechend werden im siebten Semester nur 27 CP erworben. Damit weicht das Studiengangskonzept von der in § 8 der MRVO vorgegebenen Obergrenze von 60 CP pro Studienjahr ab.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, welche Gründe für die ungleiche Workloadverteilung vorliegen. Die Hochschule legt dar, dass die im vierten Semester platzierte Projektarbeit einen angemessenen Raum einnehmen sollte, gleichzeitig wolle man die Studierenden im letzten Semester entlasten, sodass eine Fokussierung auf die Bachelorarbeit stattfinden kann. Die Gutachter:innen halten die genannten Gründe für plausibel und sehen die Studierbarkeit nicht eingeschränkt. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, sind bei der Vor-Ort-Begutachtung keine Studierenden des Studiengangs anwesend, um über diese Thematik Auskunft zu geben. Die bei der Begutachtung anwesenden Studierenden entstammen den drei Bachelorstudiengängen und dem Masterstudiengang des Departments. Einige der Studierenden äußern sich kritisch zur Workloadverteilung, es ist jedoch nicht abschließend klar, inwiefern diese Einschätzung auch auf den zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang zu übertragen ist. In Anbetracht der faktisch vorliegenden Ungleichverteilung des Workloads auf die unterschiedlichen Semester empfehlen die Gutachter:innen, die Angemessenheit des Workloads und seine Verteilung auf die einzelnen Semester sorgfältig im Blick zu behalten und mit aussagekräftigen Evaluationen regelmäßig zu prüfen.

Bei der Vor-Ort-Begutachtung wird ebenfalls ersichtlich, dass der Großteil der Prüfungen (Klausuren, mündliche Prüfungen) am Ende der Vorlesungszeit durchgeführt wird und damit auf den Zeitraum der vorlesungsfreien Zeit wenig bis gar kein Workload entfällt. Die Kumulierung des Workloads während der Vorlesungszeit bringt eine erhöhte Belastung für die Studierenden mit sich, der vermieden werden sollte. Deshalb empfehlen die Gutachter:innen, bei der Lage der Prüfungstermine das gesamte Semester inklusive der vorlesungsfreien Zeit zu berücksichtigen. Die Nutzung anderer Prüfungsformate, beispielsweise die Vorbereitung eines Referats für das anstehende Semester, könnte sich hierfür anbieten.

In den Modulbeschreibungen werden in der Kategorie der Verwendbarkeit aktuell nur Querverweise auf Bezüge zu anderen Studiengängen sichtbar gemacht. Aus Sicht der Gutachter:innen ist dies auch eine geeignete Stelle, um den Aufbau des Studiengangs und den durch die Modulreihenfolge kontinuierlichen Kompetenzerwerb sichtbar zu machen. Sie weisen darauf hin, dass das Modulhandbuch die Studierenden als Lesepublikum adressiert und es daher für diese Zielgruppe relevante Informationen beinhalten sollte. Sie empfehlen die Zusammenhänge der Module und ihre Bezüge zueinander deutlicher herausarbeiten, indem dies im Modulhandbuch unter „Verwendbarkeit“ dargestellt wird. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch ein, aus dem die Verwendbarkeit der Module in dem Studiengang und in anderen Studiengängen ersichtlich wird. Die Gutachter:innen begrüßen die Überarbeitung.

Die bei der Begutachtung anwesenden Studierenden der Hochschule zeigen sich generell zufrieden. Sie loben insbesondere die familienfreundlichen Strukturen der Hochschule und die Offenheit gegenüber studentischen Rückmeldungen und Anregungen zur Qualitätsverbesserung. In Hinblick auf die Planbarkeit sehen sie Verbesserungspotenziale. Die Vorlaufzeit für die Bekanntgabe von Terminen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen variiere stark und sei zum Teil sehr knapp. Auch bemängelten sie, dass zum Teil keine ausreichenden und einheitlichen Informationen zur Organisation und terminlichen Fixierung von Wiederholungsklausuren vorliegen. Den Gutachter:innen ist bewusst, dass es sich hierbei um Rückmeldungen von Studierenden anderer Studiengänge handelt, sie sehen die Rückmeldungen aber als repräsentativ für die Departmentstrukturen und damit als übertragbar auf den zu akkreditierenden Studiengang. Sie stellen fest, dass die Hochschule über die Lehrveranstaltungstermine und die Prüfungstermine transparent und mit genügend Vorlaufzeit informieren sollte. Ebenso sollten die Studierenden transparent über die möglichen Zeitfenster für Wiederholungsprüfungen informiert werden.

Bei den Gesprächen mit den Studierenden aus den restlichen Vollzeitstudiengängen des Departments zeigt sich, dass ein Großteil der Studierenden neben dem Studium einer Arbeit in zum Teil

nicht unerheblichem Umfang nachgeht. Es ist anzunehmen, dass auch die Studierenden des zur Akkreditierung vorliegenden Studiengangs nebenbei arbeiten. Die Hochschule sollte daher in der Außendarstellung des Studiengangs verdeutlichen, dass es sich um einen Vollzeitstudiengang handelt, der nicht mit einer regulären Berufstätigkeit vereinbar ist. Perspektivisch könnte die Hochschule das Angebot eines berufsbegleitenden Studiengangs in Erwägung ziehen, um der aktuellen Zielgruppe des Departments Rechnung zu tragen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsgemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte bei der Lage der Prüfungstermine das gesamte Semester inklusive der vorlesungsfreien Zeit berücksichtigen.
- Die Hochschule sollte über die Lehrveranstaltungstermine und die Prüfungstermine transparent und mit genügend Vorlaufzeit informieren. Ebenso sollten die Studierenden transparent über die möglichen Zeitfenster für Wiederholungsprüfungen informiert werden.
- Die Hochschule sollte in der Außendarstellung des Studiengangs verdeutlichen, dass es sich um einen Vollzeitstudiengang handelt, der nicht mit einer regulären Berufstätigkeit vereinbar ist.
- Die Hochschule sollte evaluieren, ob der Workloadverteilung auf die einzelnen Semester von den Studierenden als ausgeglichen und angemessen erlebt wird.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Zu Beginn eines Semesters findet eine gemeinsame Besprechung aller Lehrenden in einer Modulkonferenz statt, in der Inhalte und Prüfungsformen miteinander abgestimmt werden, um Transparenz und Kontinuität bezüglich der Inhalte und Prüfungen der jeweiligen Module zu garantieren. In regelmäßigen Erhebungen (Modulevaluationen durch die Studierenden) wird validiert, ob die definierten Lernergebnisse eines Moduls in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Somit ist in diesem Studiengangskonzept die aktive Einbindung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen vorgesehen. Die Studierenden sollen regelmäßig die Möglichkeit bekommen, nicht nur die Dozierenden, sondern auch das pädagogische Konzept des jeweiligen Moduls zu bewerten und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Die Lehrenden partizipieren durch die Teilnahme an Fachtagungen und Konferenzen sowie durch Publikationen am nationalen und internationalen Fachdiskurs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des

Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Fachdiskurs. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept im Bereich Studium und Lehre, das kontinuierlich fortgeschrieben werden soll, um sukzessiv ein ganzheitliches QM-Konzept mit Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen der Hochschule zu ermöglichen.

Die konzeptionelle Verantwortlichkeit für die Qualität in Studium und Lehre obliegt auf zentraler Ebene der Hochschulleitung. Für den Aufbau und die kontinuierliche Weiterentwicklung des QM-Konzepts, die Durchführung von Evaluationsmaßnahmen sowie die Entwicklung hochschulübergreifender Angebote zur Unterstützung der Lehrqualität, ist auf zentraler Ebene die Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre (QSL) zuständig, die dem Vizepräsidium für Studium und Lehre zugeordnet ist.

Gemäß Evaluationsordnung kommen folgende Evaluationsformate zum Einsatz: Lehrevaluation (in der Regel in jedem Modul in jedem Semester zum Ende des Semesters), Studieneingangsbefragung (innerhalb der ersten Veranstaltungswoche), Studienabschlussbefragung, Absolvent:innenbefragung (ein bis zwei Jahre nach Studienabschluss), Befragung zu Gründen des Studienabbruchs sowie weitere anlassbezogene Verfahren. Die Lehrevaluation beinhaltet Fragen zur Angemessenheit des Workloads.

Die Evaluationsergebnisse werden hochschulintern auf verschiedenen Ebenen (Lehrende, Modulverantwortliche, Departmentleitung, Hochschulleitung, Studierende) reflektiert. Die Ergebnisse der Lehrevaluationen werden von den Lehrenden mit den Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung besprochen; die Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung, der Studieneingangsbefragung und Studienabschlussbefragung werden in einem Bericht auf der Website veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch in dem Bachelorstudiengang „Management nachhaltiger Innovationen im Gesundheitswesen“ eingesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die strategischen Gleichstellungsziele der Hochschule sind im zentralen Gleichstellungsplan festgeschrieben und werden kontinuierlich überprüft. An der Hochschule gibt es eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte, deren Stellvertretung sowie eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Departments auf Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG). Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertritt gleichstellungsrelevante Aspekte in Gremien der Hochschule,

begleitet Berufungs- und Bewerbungsverfahren und arbeitet an der Umsetzung des Gleichstellungsplans.

Für die Kinderbetreuung wurde ein eigenes Eltern-Kind-Büro mit Wickel- und Stillmöglichkeit eingerichtet, das von allen Mitarbeiter:innen und Studierenden genutzt werden kann. Auf dem Gelände der Hochschule für Gesundheit in Bochum befindet sich eine Großtagespflegestelle für Kinder unter drei Jahren. Überdies können Hochschulmitglieder Beratungs- und Unterstützungsleistungen der BUK Familienbewusstes Personalmanagement GmbH kostenlos in Anspruch nehmen. Die BUK berät bzgl. der Pflege von Angehörigen und unterstützt bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sind in § 13 der RO hinterlegt. Informationen zu Nachteilsausgleichsregelungen, z.B. bei Prüfungen, sind auf der Website der Hochschule veröffentlicht. Die Belange von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung vertritt der:die vom Senat bestellte Beauftragte:r. Im weiteren Studienverlauf werden die Studierenden zudem durch ein Beratungsnetzwerk unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die professoralen Stellen des Departments alle männlich besetzt sind. Die Hochschule erläutert, dass aktuell Bewerbungsverfahren laufen und bei gleicher Qualifikation weibliche Bewerber:innen bevorzugt werden. Da man festgestellt habe, dass bereits bei den Bewerbungen der Anteil von Bewerberinnen sehr niedrig sei, versuche man durch verschiedene Maßnahmen diesen Anteil zu erhöhen. Dies geschehe beispielsweise durch die direkte Ansprache qualifizierter Frauen in den professionellen Netzwerken. Des Weiteren beschäftige man sich mit der Förderung des eigenen wissenschaftlichen, weiblichen Nachwuchses und erhöhe kontinuierlich die Familienfreundlichkeit der Hochschule. Die Hochschule weist außerdem darauf hin, dass sie letztes Jahr ihr Gleichstellungskonzept verabschiedet habe, zudem gebe es eine Beratungsstelle für Diversity und Gleichstellung und einen regelmäßig stattfindenden Diversitytag mit entsprechenden Veranstaltungen.

Die Gutachter:innen können die Erläuterungen der Hochschule nachvollziehen und nehmen positiv zur Kenntnis, dass Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung ergriffen werden. Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Die Hochschule nahm eine Qualitätsverbesserungsschleife im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung in Anspruch, um zwei Empfehlungen des Gutachter:innengremiums umzusetzen. Dafür reichte sie überarbeitete Unterlagen ein, die von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen wurden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof.in Dr. Dagmar Ackermann, i.R. vormals Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. Tobias Müller, Technische Hochschule Mittelhessen
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Alexandra Theiler, Freiberufliche Unternehmensberater:in
- c) Vertreter:in der Studierenden
Jonas Rickermann, Universität Bielefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.01.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	05.03.2024
Zeitpunkt der Begehung:	28.05.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Departmentleitung, Lehrende und Programmverantwortliche, Studierende des Departments
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

